



Nr. 235

(Gemeinde
Ostermündigen

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- WESEN (BSTR)

vom 24. Oktober 2024



REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

Präsidiales

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Anzeigepflicht	5-5
B -----	
Bestattungs- und Grabunterhaltskosten	6-6
F -----	
Friedhof	2-5
I -----	
Inkrafttreten.....	8-6
O -----	
Organe.....	4-5
Organisation Bestattung/Kostenübernahme	7-6
R -----	
Rechtliches	3-5
Z -----	
Zweck	1-5

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Zweck	5
Friedhof	5
Rechtliches	5
Organe	5
Anzeigepflicht	5
Bestattungs- und Grabunterhaltskosten.....	6
Organisation Bestattung/Kostenübernahme	6
II Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten	6

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 erlässt der Grosse Gemeinderat das folgende

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

	Art. 1
Zweck	Das Reglement regelt das Bestattungswesen in der Einwohnergemeinde Ostermundigen.
	Art. 2
Friedhof	<ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeinde Ostermundigen ist Miteigentümerin des Schosshaldenfriedhofs der Stadt Bern.2 Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz Ostermundigen werden grundsätzlich auf dem Schosshaldenfriedhof beigesetzt.3 Ausnahmen sind insbesondere für Personen möglich, die mit verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden möchten, welche in Bolligen beigesetzt wurden.4 Ausserhalb des Friedhofs dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.
	Art. 3
Rechtliches	Für die Bestattungen auf dem Schosshaldenfriedhof gelten die Bestimmungen der Stadt Bern.
	Art. 4
Organe	Die Kommission Öffentliche Sicherheit übt die Aufsicht über das Bestattungswesen aus.
	Art. 5
Anzeigepflicht	Meldungen über Todesfälle durch Angehörige oder zur Anzeige verpflichtete Personen richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

Art. 6

Bestattungs- und Grabunterhaltskosten

Die Bestattungs- und Grabunterhaltskosten richten sich nach der Gebührenregelung der Stadt Bern.

Art. 7

Organisation Bestattung/Kostenübernahme

- ¹ Es ist grundsätzlich Sache naher Angehöriger die Bestattung zu organisieren, sowie für deren Kosten aufzukommen. Als nahe Angehörige gelten Ehepartnerinnen und -partner, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Eltern und Kinder der verstorbenen Person.
- ² Wird eine Beisetzung nicht durch Angehörige zeitnah organisiert, veranlasst die Gemeinde eine schickliche Bestattung.
- ³ In Fällen, in denen die Gemeinde eine schickliche Bestattung organisiert, können die Kosten und administrativen Aufwendungen der Gemeinde an nahe Angehörige und erbberechtigte Personen weiterverrechnet werden.
- ⁴ Unentgeltliche Bestattungen werden in einer Verordnung geregelt.

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8

Inkrafttreten

Die Totalrevision des Reglements tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Ostermundigen, 24. Oktober 2024
(GRRB vom 24.10.2024, Traktandum Nr. 2024-312)

Grosser Gemeinderat

Emsale Selmani
Präsidentin

Jürg Kumli
Sekretär

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

Bescheinigung

Der Parlamentsentscheid wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist ungenützt abgelaufen.

Ostermundigen, 9. Januar 2025

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin